

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 1. Mai

1867.

Das 27ste, 28ste und 29ste Stück der Gesessammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6597. das Gemeinbeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M., vom 25. März 1867;
- Nro. 6598. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betr., vom 29. März 1867;
- Nro. 6599. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betr., vom 29. März 1867;
- Nro. 6600. die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867;
- Nro. 6601. die Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantis des eigenthümlichen Fonds der Schlesiſchen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe, vom 27. März 1867;
- Nro. 6602. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem Preussischen Telegraphenwesen;
- Nro. 6603. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Saer nach Oldenburg, vom 17. Januar 1867;
- Nro. 6604. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bedorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe;
- Nro. 6605. das Statut der Rigielsloer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz, vom 26. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Bekanntmachung,

die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droßlig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droßlig bei Zelt in Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. — Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. — Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterſchule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. — Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. — Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Ausgegeben in Marienwerder den 2. Mai 1867.

Probezeit. — Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusehen:

1. Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Reigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Zum Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armutszugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. — Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

D) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preussischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie **Stralsund-Stadt**, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, werden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3 $\frac{1}{2}$ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig: I. Platz 7 $\frac{1}{2}$ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß.

100 Pfund Reisegepäck sind frei. — Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte etc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von **Stadt** auf **Stockholm** und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom

11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der **Richtung nach Schweden**: Abgang aus **Berlin** um 5³⁰ Nachmittags, Ankunft in **Stralsund** um 11⁵⁵ Nachts, Abgang aus **Stralsund** mit Tagesanbruch, Ankunft in **Stadt** zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in **Stockholm** am anderen Nachmittage, in **Gothenburg** am anderen Mittage.

In der **Richtung nach Deutschland**:

Abgang aus **Stockholm** früh, Ankunft in **Stadt** um 3¹⁷ Nachts, Abgang aus **Stadt** mit Tagesanbruch, Ankunft in **Stralsund** gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach **Berlin** abgehenden Eilzug, Ankunft in **Berlin** um 6³⁰ Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach **Eöln**, **London**, **Paris**, **Frankfurt a. M.**, **Safel**, **Leipzig**, **München**, **Hamburg**, **Königsberg** und **St. Petersburg**, sowie an den Schnellzug nach **Breslau** und **Wien**.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen **Stralsund** und **Stadt** bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz **Schonen**, auch für Reisende nach **Dänemark** nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach **Kopenhagen** dar:

aus **Berlin** per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in **Stralsund** um 11 Uhr

50 Min. Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ostadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ostadt nach Gölz um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Gölz nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachmitt., Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin a. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags aus Berlin resp. um 7 Uhr 55 Min. Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ostadt nach Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche. — Nähere Auskunft ertheilen alle Preussischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten;

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ostadt: Herr Consul Nils Behrsson; in Berlin: Herr Hofspecteur J. A. Fischer, Prenzlauerstrasse No. 23./24. und Herr Hofspecteur A. Waruntz, Friedrichstrasse No. 94.; in Stettin: Herr Schreyer et Comp.; in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann et Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg in Pr.: Herr R. Fr. Sürmhövel; in Breslau: Herr Bülow et Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Glin: Herr W. Tilmess et Comp.; in Casselort: Herr Wilhelm Bauer; in Ebersfeld: Herr J. Weidtmann; in Erfeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Käber et Fischer; in Wien: Herren Svatojanski et Sodl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Bopf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1867.

General-Post-Amt. v. Philipaborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Kammerherrn und Präbidenten der Regierung zu Marienwerder, Herrn Grafen Botho Heinrich zu Eulenburg zum Ober-Burggrafen des Königreichs Preußen mit dem damit verknüpften Prädikat „Excellenz“ zu ernennen.
Marienwerder, den 25. April 1867. Königl. Preussische Regierung.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. M. im Anschlusse an die unter No. 4. der Ordre vom 23. November 1861 getroffene Bestimmung denjenigen Mitgliedern der uniformirten Militär-Begräbnis-Vereine, welche während ihrer Dienstzeit in der Armee die Unteroffizier-Charge bekleidet haben, die Erlaubniß zum Tragen der Unteroffizier-Trockel in Gnaden zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Marienwerder, den 17. April 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Jauern.

5) Nachstehender

Plan

für die diesjährigen Vermessungsarbeiten des General-Stabes.

1. Trigonometrische Vermessungen.

Dieselben beginnen mit dem 1. Mai und werden von dem Bureau der Landes-Triangulation unter spezieller Leitung des Chefs derselben, General-Major von Hesse, ausgeführt.

a. Haupt-Dreiecke: Messung der Verbindungskette zwischen den Küsten-Dreiecken (Anschlußstelle Ahornberg, — Kistowo — Nuttrin) und der südlichen Kette (Anschlußstellen Krummensleiß-Forstjembke). Die von Sambogora, Krostowo, Springberg, südlich abgehende Posen'sche Kette wird recognoscirt.

b. Dreiecke 2ter Ordnung. Die Triangulation 2ter Ordnung wird in 2 nicht im Zusammenhange befindlichen Arbeitsbezirken zur Ausführung gebracht:

1. im Samlande und dem östlich davon gelegenen Landesstheile,

2. in dem Terrain zwischen den Meridianen von 36° und 38°.

c. Detail-Triangulation. Die Detail-Triangulation wird in zwei von einander gesonderten Gruppen ausgeführt:

Die erste südlicher gelegene Gruppe erstreckt sich vom Meridian 38° nach Ost durch Masuren bis nördlich zum Parallel 54° 24'.

Die zweite Gruppe reicht nördlich von Memel bis südlich zum Parallel 54° 28'.

d. Nivellement. Nach Vollenbung der Beobachtungen auf der Verbindungskette zwischen Nuttrin und Forstjembke wird ein Haupt-Nivellement zwischen Algeberg und Schenionken ausgeführt.

II. Topographische Vermessungen mit dem 15. Mai d. J. beginnend.

Die Aufnahmen in Ost- und Westpreußen werden in 2 Vermessungs-Abtheilungen stattfinden und folgende Kreise umfassen:

Abtheilung I. unter Leitung des Hauptmann Rhein vom großen Generalstabe mit 13 Offizieren.

Braunsberg	} Regierungs-Bezirk Königsberg,
Br. Holland	
Mohrungen	} Regierungs-Bezirk Danzig,
Elbing	
Marienburg	} Regierungs-Bezirk Marienwerder.
Stahm	

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die Ortsbehörden und Eingeseffenen, der Requisitionen der beschäftigten Generalstabs-Offiziere bereitwilligst zu entsprechen und denselben jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Marienwerder, den 18. April 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

6) Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sowie mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. October 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1865 und 9. April 1866 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und soweit nicht die Rechte der öffentlichen Feuer-Sozietäten entgegenstehen, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Sozietäten auch bei der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland — Adler — zu Berlin gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.

Königsberg, den 16. April 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

7) Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Angerburg, mit welcher ein Gehalt von 200 Rthlr. verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers derselben erledigt. Qualifizierte Bewerber haben ihre Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen.

Gumbinnen, den 20. April 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

8) Der Deconomie-Commissions-Rath Grube hieselbst ist zum Regierungs- und Landes-Deconomie-Rath befördert worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Bischofswerder, Emil Hugo Ferdinand Wunsch ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Groß-Rönnsken von der Gemeinde erwählt und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Kersten zu Bromberg ist auf die Dauer von 12 Jahren zum Bürgermeister der Stadt Tuchel erwählt und als solcher bestätigt worden.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in den zum Geschäftsbezirk der Königl. Kreisgerichts-Commissionen zu Fr. Friedland gehörigen ländlichen Ortschaften ist nach dem Abgange des bisherigen Polizeianwalts, Bürgermeister a. D. Kossack zu Fr. Friedland, dem Bürgermeister Dannebaum zu Fr. Friedland übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

9) Durch den Tod des Lehrers und Organisten Wawrowski zu Stuhm ist hieselbst eine Lehrerstelle erledigt. Wahlfähige Kandidaten katholischer Confession können ihre Bewerbungsgesuche um dieses Amt bei dem dasigen Magistrat unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse anbringen.

Die Schullehrerstelle zu Hammertrug wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Drauschweig zu Marienwerder zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 18.)